



**STATUTEN**

**FC LUZERN-INNERSCHWEIZ AG**





## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 - Firma

Unter der Firma FC Luzern-Innerschweiz AG (CHE-112.620.948) besteht mit Sitz in Luzern eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff OR.

### Art. 2 - Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Organisation und Leitung von Profi-Fussballbetrieben in der Innerschweiz, insbesondere des Profi-Fussballbetriebes des Fussballclubs Luzern, sowie die Durchführung von Fussballspielen. Sie kann Nachwuchsförderung betreiben sowie Darlehen an Fussballmannschaften und Fussballclubs gewähren.

Die Gesellschaft kann auf eigene oder fremde Rechnung Vermögenswerte verwalten, insbesondere Liegenschaften vermitteln, erwerben, finanzieren, erstellen, verwalten oder veräussern. Sie kann Patent- und Lizenzgeschäfte tätigen und sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

### Art. 3 – Aktienkapital, aufgeschobener Titeldruck und Vinkulierung

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 1'000'000.- (in Worten: eine Million Franken), eingeteilt in 100'000 (in Worten: einhunderttausend) auf den Namen lautende Aktien von nominell je Fr. 10.- (in Worten: zehn Franken), welche voll liberiert wurden.

Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden verzichten und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien verlangen, und die Gesellschaft kann jederzeit nicht verurkundete Namenaktien ausdrucken.

Nicht verurkundete Namenaktien, einschliesslich der daraus entspringenden, nicht verurkundeten Rechte, können nur durch Zession übertragen werden. Zur rechtsgültigen Übertragung bedarf es eines Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfts.

Die Übertragung von Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die Generalversammlung kann überdies beschliessen, die Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.





## II. GESELLSCHAFTSORGANE

### Art. 4 - Organe

Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.

## III. GENERALVERSAMMLUNG

### Art. 5 - Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Verwaltungsrat mindestens 20 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung und zwar per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen und mittels Publikation im Schweizerischen Handelsblatt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, wenn die Revisionsstelle oder im Sinne von Art. 699 OR die Aktionäre, die Liquidatoren und/oder die Vertreter der Anleihensgläubiger es verlangen, im Falle von Art. 725 OR (Unterbilanz) sowie in den übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.

In der Einberufung zur Generalversammlung sind die Traktanden sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

### Art. 6 - Geschäfte

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Bestimmung der Zahl und die Wahl sowie die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; Wahl und Abberufung des Präsidenten des Verwaltungsrates; Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat;
3. Abnahme der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Jahresberichts sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und des Gewinnanteils des Verwaltungsrates;
4. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.





## **Art. 7 - Einsichtnahme**

Die Bilanz, die Erfolgsrechnung, der Bericht der Revisionsstelle und der Jahresbericht mit den Anträgen über die Verwendung des Bilanzgewinns sind spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung auf dem Büro der Gesellschaft und allenfalls bei Zweigniederlassungen den Aktionären zur Einsichtnahme aufzulegen.

## **Art. 8 - Stimmrecht**

Jede vertretene Aktie berechtigt in der Generalversammlung zu einer Stimme.

Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, gelten in Bezug auf die Stimmabgabe als ein Aktionär.

Bei Beschlüssen und Wahlen finden grundsätzlich offene Abstimmungen statt. Die Versammlung kann jedoch mit der Mehrheit der Aktien geheime Abstimmungen beschliessen.

Bei Beschlüssen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen keine Berücksichtigung finden, ausgenommen in den Fällen, wo das Gesetz, namentlich Art. 704 OR, oder die vorliegenden Statuten etwas Abweichendes zwingend vorschreiben.

## **IV. DER VERWALTUNGSRAT**

### **Art. 9 - Organisation**

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist.

Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Mitgliedern, so konstituiert er sich, mit Ausnahme des Präsidenten des Verwaltungsrates, der von der Generalversammlung gewählt wird, selbst.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern alle Mitglieder des Verwaltungsrates den entsprechenden Beschluss unterzeichnen und sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrates die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt.





## **Art. 10 - Aufgaben / Befugnisse**

Der Verwaltungsrat erfüllt die ihm durch Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben. Er kann über alle Gegenstände beschliessen, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Ausschliesslich stehen ihm die Leitung des Unternehmens, die Anstellung und Entlassung des für den Betrieb notwendigen Personals, die Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen und die in Art. 716a OR überdies umschriebenen Aufgaben zu. Er bestimmt auch die Art und Form der Unterschriftsberechtigung.

Der Verwaltungsrat ist befugt, ein Organisationsreglement zu erlassen und darin die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an aus seiner Mitte bestellte Mitglieder oder an Dritte zu delegieren.

Die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach den entsprechenden Eintragungen im Handelsregister, die allein verbindlich sind.

## **V. DIE REVISIONSSTELLE**

### **Art. 11 - Wahlen und Aufgaben**

Die Generalversammlung wählt für eine erste Amtsdauer von einem Jahr und für spätere Amtsdauern von höchstens drei Jahren die Revisionsstelle, wobei Wiederwahl möglich ist.

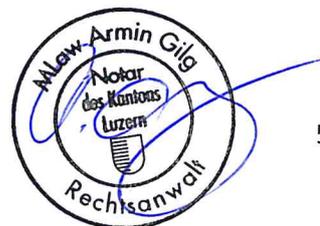
Die Aufgaben der Revisionsstelle ergeben sich aus den Art. 728 und 729 – 729c OR. Die Revisionsstelle hat insbesondere der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und an der ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen. Sie ist berechtigt, während des Geschäftsjahres Zwischenrevisionen vorzunehmen.

## **VI. RECHNUNGSABSCHLUSS**

### **Art. 12 - Jahresrechnung**

Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.

Die Erfolgsrechnung und die Bilanz werden nach den Grundsätzen der Art. 662 bis 670 und 958 bis 962 OR erstellt. Sie sind spätestens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung samt dem Jahresbericht der Revisionsstelle zur Prüfung vorzulegen.





### **Art. 13 - Gewinnverteilung**

Der Jahresgewinn steht nach Abzug der in Art. 671 OR vorgeschriebenen Zuweisung an den gesetzlichen Reservefonds zur freien Verfügung der Generalversammlung.

## **VII. BEKANTMACHUNGEN / MITTEILUNGEN**

### **Art. 14**

Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

## **VIII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT**

### **Art. 15**

Die Auflösung der Gesellschaft kann jederzeit auf Antrag des Verwaltungsrates oder von Aktionären durch die Generalversammlung, an welcher mindestens zwei Drittel sämtlicher Aktien anwesend oder vertreten sein müssen, beschlossen werden.

Die Liquidation findet durch den im Amte befindlichen Verwaltungsrat statt, falls die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

### **Beglaubigung**

Der unterzeichnende Notar bescheinigt, dass das vorliegende Exemplar den Statuten entspricht, die derzeit beim Handelsregisteramt des Kantons Luzern hinterlegt sind unter Berücksichtigung der statutenändernden Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung vom 01.09.2020. Die Statuten umfassen mit Beglaubigung sechs Seiten.

Luzern, den 01. September 2020

Prot.-Nr. 2020 / 155

Luzern, 01.09.2020

Der Notar:

